

Übersichtskarte 1:10 000



Geltungsbereiche der Bebauungspläne



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) Für die in der Festsetzungskarte ausgewiesenen Übersetzungs- und die sonstigen Übersetzungsgebiete gelten folgende Festsetzungen:

(1) Innerhalb der Übersetzungszone ist es unzulässig, die Gestalt von Grünflächen durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, Bezugs auf das gewöhnliche Maß sowie durch die Verfestigung der Bodenoberfläche mit wasserundurchlässigen Stoffen zu verändern, standortgerecht und gebietsübliche Bäume und Sträucher, überausgütige oder sonstige natürliche Bäume zu beseitigen, bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die einer beaufschlagten Begrünung nicht bedürfen, mit Ausnahme von Einfriedungen von Baugrundstücken zu öffentlichen Grünflächen und zu benachbarten Grundstücken, der bauliche Bestand ist hiervon unberührt.

Für die Grundstücke

- Margaretenstraße 5 und 10
Koenigsallee 18, 15A-1, 18b, 19b, 20, 20A, 21/11
Delbrückstraße 10A
Fontanestraße 12A und 14
Winklerstraße 4
Gottfried-von-Craun-Weg 33, 37, 41, 45 und 47/55

gelten die Festsetzungen zu der Übersetzungszone nur für die nicht überbauten Grundstücke; in übrigen bleibt die bauliche Ausstattbarkeit der Grundstücke erhalten.

Die Anlage eines Wanderweges innerhalb der Übersetzungszone ist zulässig, wenn sich die Übersetzungszone auf eine öffentliche Grünfläche erstreckt.

(2) Die Böhrchenpflanzungen sind mit heimischen Pflanzensorten vorzunehmen. Vorhandene Böhrchenanlagen sind zu erhalten. Notwendige Maßnahmen zur Gefährdungsbeseitigung oberhalb der Eisochse. Für jeweils ein Viertel eines zusammenhängenden Bestandes erfolgen drei Böhrchen zu unternehmen.

(3) Eine Befestigung des Ufers darf nur mit pflanzlichen Material erfolgen. Bei der Beseitigung der künstlichen Uferbefestigungen ist das vorhandene Böhrchen zu schützen und zu erhalten.

11) Für die Bestellung und die Bepflanzung der Baugrundstücke gelten folgende Festsetzungen:

- (1) Die Baugrundstücke (allgemeines Wohngebiet Flächen für den Gemeinbedarf) einschließlich der für sportliche Zwecke genutzten Grundstücke sind im Rahmen der Mindestpflanzung mit einem Standortgerechten und gebietsüblichen Baum zu bepflanzen. Vorhandene Standortgerechte, gebietsübliche Bäume sind auf die Mindestpflanzung anzuerkennen.
(2) Die Stellplätze auf Baugrundstücken sind auf sportliche Zwecke genutzten Grundstücken und zusätzlich zur Mindestpflanzung mit Standortgerechten und gebietsüblichen Bäumen zu bepflanzen. Unabhängig von der Lage und der Ausrichtung der Stellplätze auf dem Grundstück ist bei bis zu vier Stellplätzen ein Baum und darüber hinaus für zwei weitere angefangene Menge von 4 Stellplätze ein weiterer Baum zu pflanzen. In Kombination jedes angefangenen Baumes ist eine offene Begrünungsfläche von mindestens 10 qm anzulegen.
(3) Die Vorgärten der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht für Zugänge oder Zufahrten benötigt werden, optisch und unterirdisch mit einem Mindestmaß von 20% der Vorgartenfläche mit standortgerechten und gebietsüblichen Sträuchern zu bepflanzen. Der optische Bereich ist entlang der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straßenseite hin zu bepflanzen. Die Höhe der Bepflanzung über der öffentlichen Straßenseite darf nicht höher als 1,70 m sein.
(4) Auf Baugrundstücken, die an die Seen bzw. an öffentliche Grünflächen, die an Seen liegen, angrenzen sind die nicht überbauten Flächen, die über die zulässige Höhenangabe hinausgehen, zu mindestens 10% und zu maximal 20% mit Standortgerechten und gebietsüblichen Sträuchern zu bepflanzen. Von je mindestens 300 qm Wasser- oder Wasserflächen anzulegen.

Zu diesem Landschaftsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis
Maßstab 1:2000 Planunterlagen: Karte von Berlin 1:1000 Stand Mai 1992

19 Für Uferbefestigungen und die Behandlung von Niederschlagswasser gelten die folgenden Festsetzungen:

(1) Grundstückszufahrten und wegg, höflich, die nicht als Stellplätze dienen und Gartenterrassen sowie Mauern in öffentlichen Grünanlagen dürfen nicht mit spezialverarbeiteten Materialien befestigt werden. Für Schutthöfe und Sportanlagen sind spezialverarbeitete Materialien zulässig, wenn diese wasserdurchlässig sind. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist dem angrenzenden Boden zu Versickerung zuzuführen.

(2) Stellplatzanlagen und Parkstände auf Grundstücken, die an ein Seeufer oder eine Grünfläche an Seeufer angrenzen, sind durch Pfflanzung zu befestigen. Das Niederschlagswasser ist der Schutzvorrichtung zuzuführen.

2) Als weitere Bepflanzungs- und Pflegemaßnahmen werden festgesetzt:

(1) Innerhalb der öffentlichen Grünfläche dürfen bei der Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern nur standortgerechte und gebietsübliche Arten verwendet werden.
(2) Die öffentlichen Grünflächen sind optisch zu pflegen. Mit Ausnahme von Lagergrün dürfen keine mehr als zwei jährliche Mahd nach dem 30.06.2. Mahd nach dem 15.09. durchgeführt werden. Die Mahd ist zu unterbinden.
In Bereichen in denen vorhandene öffentliche Grünflächen mit Installationen der Übersetzungszone überlagert sind, dürfen jährliche Pflegemaßnahmen im Gebiet nur zwischen dem 10.09. und dem 31.03. erfolgen.

Eine lineare Umpfung und eine Festlegung sind in öffentlichen Grünflächen anzusetzen.

(3) Die öffentlichen Grünflächen sind optisch zu pflegen. Die Bepflanzung ist optisch mit jeweils einer Reihe zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist optisch mit jeweils einer Reihe zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist optisch mit jeweils einer Reihe zu bepflanzen.

(4) In Anlagen mit einer Länge von über 10 m und einer Breite von über 10 m sind durch einen durchgehenden und optisch zu bepflanzen und zu gliedern.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

1) BÜHNERSTREIFEN entlang von öffentlichen Grünflächen (Bürgergrünstreifen) sollen eine Höhe zwischen 1,70 m und 2,20 m haben. Sie sind durchgängig auszubilden und optisch zu gliedern. Die Höhe ist bis zu einer Höhe von 1,00 m und Streifenbreite bis zu einer Breite von 0,50 m entsprechen dabei dieser Kategorie.
2) Die Anzahl der zulässigen BÜHNERSTREIFEN für alle Seen im Geltungsbereich soll 12 pro Hektar Wasserfläche nicht überschreiten. Das Aussehen von Weidern und die Färbung der Beschläge ist zu unterbinden.
Für Grundstücke, die an die Seen angrenzen bzw. die neben Grünflächen liegen, die an Seen angrenzen, ist das NIEDERSCHLAGSWASSER DER GRÜNLÄCHER über befestigte Mauern zu versickern. Sollten die Böden oder die Pflanzenschichten dies nicht zulassen, ist das Niederschlagswasser der Grünflächen in die Seen zu leiten.
Zur BÜHNERSTREIFEN von unbebauten Grundstücken, die an Seen angrenzen, ist die Verwendung von Bewässerung bei einem Wasserstand unter 32,80 m NN darf keine Entnahme erfolgen.

Landschaftsplan IX-L-1/1A
»Grunewaldseenkette«

für das Gelände zwischen Halenseestraße, Rathenauplatz, Koenigsallee bis Koenigsallee 17B/19 (teilweise), Herthastraße, Hubertusallee, Delbrückstraße ab Koenigsallee 27B (teilweise), Koenigsallee, Reichsbahngelände, Halenseestraße im Bezirk Wilmersdorf, Ortsteil Grunewald

- FESTSETZUNGEN
ÜBERSCHUTZZONE
BOHRCHENPFLANZUNG
BESEITIGUNG VON KÜNSTLICHEN UFERBEFESTIGUNGEN
GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
DARSTELLUNGEN
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
PARKANLAGE
SPIELPLATZ
FREIBAD
TRASSE DES WANDERWEGES
NATURDENKMAL (VORSCHLAG)
GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL (VORSCHLAG)
BAUDENKMAL / GARTENANLAGE (VORSCHLAG)
REGENKLÄRBECKEN
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
BAUDENKMAL / GARTENANLAGE (NACH § 2 (2) DENKMALSCHUTZGESETZ)

Planungstabelle with columns for Planungsart, Maßstab, Datum, etc.

Aufgestellt: Berlin-Wilmersdorf, den 27.09.1990
BEZIRKSAMT WILMERSDORF VON BERLIN
ABT. BAU- UND WOHNUMWESSEN

VERFASSUNGSAMT
Umweltamt
Beauftragter:
Anwältin:
Beauftragter:
Anwältin:

Der Landschaftsplan ist unter Beachtung der formellen und verfahrensmäßigen Vorschriften in der Zeit vom 22.10.90 bis 22.11.90 öffentlich ausgestellt.

Berlin, Wilmersdorf, den 27.09.1990
BEZIRKSAMT WILMERSDORF VON BERLIN
ABT. BAU- UND WOHNUMWESSEN

Der Landschaftsplan ist auf Grund § 11 des Berliner Naturschutzgesetzes durch Verrentung vom heutigen Tag festgesetzt worden.

SENATSWALDUNG FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELTSCHUTZ